

Satzung über die Erlaubnis und Gebühren

für die Überlassung der Turnhalle in der Grundschule der Gemeinde Ziltendorf vom 04.06.2002

Gemäß §§ 5 und 35 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil 1 Nr. 22 vom 18. Oktober 1993 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Ziltendorf in der Sitzung am 03.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

1. Die Gemeinde Ziltendorf überläßt die Turnhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen und Einrichtungsgegenständen Dritten zur Nutzung, soweit dadurch nicht Belange der Grundschule beeinträchtigt werden.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nur, wenn die in ihnen durchgeführten Veranstaltungen bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, kommunalpolitischen und ähnlichen gemeinnützigen Zwecken dienen oder den Interessen der Gemeinde Ziltendorf nicht entgegenstehen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Turnhalle und die dazugehörigen Nebenräume.

§ 3 Erlaubnis

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten nach § 2 bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes des Amtes Brieskow-Finkenheerd. Diese Erlaubnis bedarf eines Antrages, der folgende Angaben enthalten muß:
 - Bezeichnung des Veranstalters (Verein, Firma usw.)
 - Name des Verantwortlichen
 - Zweck der Veranstaltung
 - Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung

Der Antrag ist grundsätzlich zwei Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Brieskow-Finkenheerd einzureichen.

Er kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.

2. Die Erlaubnis wird nach Anhörung des Bürgermeisters (oder ggf. seines Vertreters) von Ziltendorf durch das Ordnungsamt des Amtes Brieskow-Finkenheerd schriftlich erteilt.
3. Die Erlaubnis enthält insbesondere:
 - den Namen des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung;
 - den Zweck der Veranstaltung;
 - die zur Benutzung freigegebenen Räume;
 - die Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis) bzw. den Zeitraum der regelmäßig wiederkehrenden Benutzung (Dauererlaubnis bei mehr als 12 Wochen Nutzungsdauer);
 - den Tag sowie Anfang und Ende der jeweiligen Veranstaltung;
 - Auflagen (Rechte und Pflichten) und
 - die Höhe der Gebühren.

4. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.
5. Eine Dauererlaubnis wird in der Regel für ein Kalenderjahr erteilt.

§ 4 Benutzungszeit

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten ist zu jeder Zeit möglich. Gemeindeveranstaltungen haben dabei Vorrang.
2. Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die in der Person des Erlaubnisinhabers liegen, zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, ist das Ordnungsamt des Amtes Brieskow-Finkenheerd unverzüglich, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des Veranstaltungstages zu benachrichtigen. Bei Veranstaltungen am Sonnabend oder an Sonn- und Feiertagen muß das Ordnungsamt bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages benachrichtigt werden.

§ 5 Benutzung

1. Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters stehen. Dieser trägt für Ordnung und Sicherheit die Verantwortung.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmungen nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Der Auf-, Ab- und Umbau von Inneneinrichtungsgegenständen ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten von anderen durchführen zu lassen. Jeder Teilnehmer der betr. Veranstaltung hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachen weder gefährdet noch beschädigt werden. Entstandene Schäden sind dem Ordnungsamt sofort zu melden. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich vor Beginn der Veranstaltung befanden.
3. Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen dürfen die dazugehörigen Nebenräume insbesondere Toiletten, Garderoben, Vorbereitungsräume sowie die unmittelbar zu diesem Raum führenden Wege benutzt werden.
4. Das Rauchen in der Turnhalle sowie in allen ihren Nebenräumen ist verboten. Trinkgefäße dürfen nicht in die Turnhalle mitgenommen werden. Der Genuß alkoholischer Getränke in den Umkleieräumen bzw. im Flur der zur Turnhalle führt ist nur in geringen Mengen und nur insoweit gestattet, als daraus keine Probleme für Menschen und Sachen entstehen.
5. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmtem Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Haftung des Benutzers

1. Der Inhaber der Erlaubnis haftet für alle der Gemeinde entstehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind. Diese Haftung erstreckt sich auf die in den Räumlichkeiten nach § 2, deren Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen der Turnhalle, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn oder durch die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.
2. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung der Gemeinde

1. Sowohl die Gemeinde als auch die Bediensteten haften für eventuelle Schäden, die bei der Benutzung des Grundstücks, der Räume nach § 2 sowie aller Nebenräume und ihrer Einrichtungsgegenstände eintreten, lediglich im Rahmen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Die Gemeinde und ihre Bediensteten haften nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern mitgebrachte Gegenstände.

§ 8 Hausrecht

1. Die Gemeinde übt als Träger der Einrichtung das Hausrecht aus. Dieses Hausrecht wird wahrgenommen durch:

- den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter
 - in Vertretung des Amtsdirektors durch den ehrenamtl. Bürgermeister der Gemeinde Ziltendorf.
- Der ehrenamtl. Bürgermeister kann dieses Recht jederzeit auf seine Stellvertreter oder auf Gemeindevertreter übertragen.

Darüber hinaus haben alle Gemeindevertreter das Recht, bei Veranstaltungen die benutzten Räume zu betreten und nach dem Rechten zu sehen.

2. Der Inhaber des Hausrechtes ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Grundstück, unbeschadet der in § 5 Abs. 1 getroffenen Regelung, verantwortlich. Deshalb darf er jederzeit die benutzten Räume betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer der Veranstaltung sind verpflichtet, den in Wahrnehmung dieser Obliegenheiten berechtigten Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2002 in Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 04.06.2002

Vierling
Vors. der Gemeindevertretung



Pachtner
Amtsdirektor

G e b ü h r e n s a t z u n g

Zur Satzung für die Benutzung der Turnhalle in der Grundschule der Gemeinde Ziltendorf

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Der Gebührentarif (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer Räume und Einrichtungsgegenstände gemäß § 2 der „Satzung für die Überlassung der Turnhalle in der Grundschule der Gemeinde Ziltendorf“ sowie Nebenräume benutzt.
Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der Gemeindevertretung fallen nicht unter diese Satzung.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren wird durch den Gebührentarif (siehe Anlage) geregelt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Erlaubnis.
2. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit dem Erhalt des Gebührenbescheides ein.

§ 5 Erstattung von Benutzungsgebühren

Wird eine Erlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Erstattung bereits gezahlter oder ein Erlaß fälliger Benutzungsgebühren nur dann statt, wenn die Veranstaltung rechtzeitig, spätestens jedoch entsprechend § 4 Abs. 3 abgesagt worden ist oder der Wegfall der Veranstaltung auf einem Widerruf aus wichtigem Grund beruht, den die Gemeinde zu vertreten hat.

§ 6 Verwaltungsgebühr

Eine Verwaltungsgebühr wird für die mit dem Erlaubnisverfahren verbundene Tätigkeit der Verwaltung nicht erhoben.

§ 7 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

1. Ziltendorfer Vereine bezahlen nur 50 % der im Gebührentarif genannten Summe, wenn sie die Turnhalle nutzen.
2. Kinder - und Jugendgruppen von Ziltendorfer Vereinen sowie die Kinder der Kita können die Turnhalle unentgeltlich nutzen.

Die Beantragung der Nutzung muß auch in solchen Fällen erfolgen. Der Verantwortliche für eine solche Gruppe muß volljährig sein.

§ 8 Verrechnung von Gebühren

Die Verrechnung von Gebühren erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

§ 9 Salvatorische Klausel

Ergänzungen, Streichungen und andere Veränderungen dieser Satzung können erfolgen, ohne dass die gesamte Satzung ungültig wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2002 in Kraft.

Brieskow-Finkenheerd , den 04.06.2002

Vierling
Vors. der Gemeindevertretung



Pachtner
Amtdirektor

A n l a g e

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Satzung für die Benutzung der Turnhalle in der Grundschule der Gemeinde Ziltendorf

1. Benutzung der Turnhalle

Veranstaltung von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr

1. Stunde	15,00 Euro
2. Stunde	15,00 Euro
3. und jede weitere Stunde	je Stunde 10,00 Euro

Unabhängig von diesen Sätzen zahlen Dauernutzer eine Pauschale. Sie beträgt für die Nutzung der Turnhalle an je einem Abend in der Woche (2 Stunden) für die Dauer von einem Jahr 300,00 Euro

Die Stundenzahlen sind hintereinanderliegende Stunden einer Veranstaltung.

Unabhängig von diesem Tarif können in Einzelfällen andere als die genannten Gebühren vereinbart werden (innerhalb einer Einzelvereinbarung zwischen der Gemeindevertretung Ziltendorf und einem Benutzer).